

## **§ 22**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten**

(1) <sup>1</sup>Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen. <sup>2</sup>Der Landtag, die Gerichte und der Landesrechnungshof unterliegen dieser Kontrolle aber nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. <sup>3</sup>Außerdem kann die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den Landtag, die Landesregierung, die übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen über Verbesserungen des Datenschutzes beraten. <sup>4</sup>Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuhören, die Regelungen zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zum Gegenstand haben.

(2) Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ist rechtzeitig über Planungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften zum Aufbau automatisierter Informationssysteme zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte legt dem Landtag jeweils für zwei Kalenderjahre einen Tätigkeitsbericht vor. <sup>2</sup>Die Landesregierung nimmt hierzu gegenüber dem Landtag innerhalb von sechs Monaten Stellung. <sup>3</sup> Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte unterrichtet den Landtag und die Öffentlichkeit auch über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes. <sup>4</sup>Auf Ersuchen des Landtages, seines zuständigen Ausschusses oder der Landesregierung hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ferner Angelegenheiten von besonderer datenschutzrechtlicher Bedeutung zu untersuchen und über die Ergebnisse zu berichten. <sup>5</sup>Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte hat in bedeutsamen Fällen alsbald dem Landtag schriftlich oder in den Sitzungen seiner Ausschüsse mündlich zu berichten. <sup>6</sup>Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup>Dazu haben sie insbesondere

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben für erforderlich hält,
2. die in Nummer 1 genannten Unterlagen auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden,
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

<sup>3</sup>Die oberste Landesbehörde entscheidet, ob der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten personenbezogene Daten einer betroffenen Person zu offenbaren sind, wenn dieser Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist.

(5) Beschreibungen nach § 8 sind der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zu übersenden, wenn die Verarbeitungen zur Erfüllung

1. der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz oder
2. polizeilicher Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz<sup>1)</sup> erfolgen.

(6) <sup>1</sup>Die Landesregierung kann der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung im nicht öffentlichen Bereich nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen. <sup>2</sup>Abweichend von § 21 Abs. 2 unterliegt sie oder er insoweit der Fachaufsicht der Landesregierung. <sup>3</sup>Auch für diesen Tätigkeitsbereich ist ein Bericht nach Absatz 3 vorzulegen.

<sup>1)</sup> Hinweis der Redaktion:

Seit 01. Januar 2005 „Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“

## **Zu Abs. 1 und 2**

1. Die **Kontrolltätigkeit** der oder des Landesbeauftragten erfasst den gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und anderer Stellen der mittelbaren Landesverwaltung. Sie erstreckt sich gemäß § 24 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 BDSG auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, z. B. nach § 203 StGB oder § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis). Handelt es sich um personenbezogene Daten, für die dem Betroffenen die Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, entscheidet die oberste Landesbehörde, ob die Daten gegenüber der oder dem Landesbeauftragten zu offenbaren sind (Abs. 4 Satz 3). Bei personenbezogenen Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung kann der Betroffene der Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten widersprechen (§ 24 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 BDSG).

Gegenüber dem Landtag und dem Landesrechnungshof sowie gegenüber den Gerichten (nicht aber gegenüber den Staatsanwaltschaften) greift die Kontrolle der oder des Landesbeauftragten wegen deren besonderer Stellung und Unabhängigkeit allerdings nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Gleichwohl haben auch diese Stellen natürlich das materielle Datenschutzrecht einzuhalten. Der Landtag hat sich bei der Wahrnehmung seiner parlamentarischen Aufgaben in der Datenschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 2) der Kontrolle einer aus Abgeordneten gebildeten Datenschutzkommission unterworfen. Bei den Gerichten wäre es sachgerechter und in der Praxis auch klarer abgrenzbar, wenn zur Beschreibung des Kontrollbereiches nicht an die Wahrnehmung von Verwaltungstätigkeiten, sondern an die unmittelbar der Rechtsprechung dienende Tätigkeit angeknüpft würde; hierdurch

wäre klargestellt, dass zum Beispiel die Einhaltung der bei allen Tätigkeiten zur Texterfassung und Bearbeitung von Urteilen zu beachtenden Maßnahmen der Datensicherung von der oder dem Landesbeauftragten kontrolliert werden könnten. Einen entsprechenden Änderungsvorschlag des Landesbeauftragten hat der Landtag leider nicht aufgegriffen.

2. In der Praxis besteht die Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten nicht nur in der nachträglichen und nachsorgenden Überprüfung von Vorgängen und Vorfällen in der Verwaltung, sie erstreckt sich daneben - anknüpfend an den allgemeinen **Beratungsauftrag** in Abs. 1 Satz 3 - zunehmend auf eine vorsorgende Information und Aufklärung über datenschutzgerechte Lösungen sowie auf die aktive Mitgestaltung im Vorfeld der Entwicklung und bei der Auswahl von Verfahren der automatisierten Verarbeitung und der rechtlichen Begleitregelungen. Dabei bilden vor allem die nunmehr auch gesetzlich verankerten Prinzipien der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (vgl. § 7 Abs. 4) wichtige Orientierungspunkte. Das grundsätzliche Aufgabenverständnis ist in einem **Leitbild** niedergelegt, das sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten erarbeitet und als Grundlage ihres Handelns festgeschrieben haben (das Leitbild ist auf der Homepage des LfD eingestellt).

Dieses Aufgabenverständnis wird durch die Regelungen zur frühzeitigen Unterrichtung und Einbindung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz bei Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme (Abs. 2) und bei der Ausarbeitung von einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Abs. 1 Satz 4) sowie durch die Unterstützungspflichten der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten (Abs. 4) nachdrücklich gestützt.

### **Zu Abs. 3**

3. Der alle zwei Jahre zu erstattende **Tätigkeitsbericht** ist das wichtigste Instrument, um den Landtag und die Öffentlichkeit über datenschutzrechtlich bedeutsame Fragestellungen und Vorfälle zu unterrichten. Der Bericht gewinnt daneben zunehmend Bedeutung für die notwendige frühzeitige Darstellung von Zukunftsentwicklungen, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und dem daraus abzuleitenden datenschutzpolitischen Handlungsbedarf. Durch den auf Anregung des Landesbeauftragten neu eingefügten Satz 3 wird unterstrichen, dass die oder der Landesbeauftragte das Recht und die Pflicht hat, Landtag und die Öffentlichkeit über bedeutsame Entwicklungen auf dem Gebiet des Datenschutzes auch unabhängig von der Vorlage des Tätigkeitsberichtes zu informieren. In der Praxis wird diese **Informationspflicht** – außer durch eine intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit – vor allem durch die Herausgabe von Orientierungshilfen und Handlungsanleitungen, durch ein breites Informations- und Beratungsangebot im Internet ([www.lfd.niedersachsen.de](http://www.lfd.niedersachsen.de) sowie [www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de)), durch die Einrichtung von Diskussionsforen und elektronisch unterstützten Netzwerken mit den behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie durch eine umfangreiche Beratungs-, Vortrags- und Fortbildungstätigkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle ausgefüllt. Ein wichtiges Ziel dabei ist auch, den Bürgerinnen und Bürgern Informationen und konkrete Hilfestellungen für einen wirkungsvollen Datenseibstschutz an die Hand zu geben.

## **Zu Abs. 5**

4. Beschreibungen für automatisierte Verarbeitungen nach § 8 Abs.1 sind der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Absatz 5 nur noch dann vorzulegen, wenn es sich um Verarbeitungen im Bereich des Verfassungsschutzes oder der Polizei handelt; im Übrigen führt jede öffentliche Stelle diese Beschreibungen selbst und hat sie gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 4 in einer Übersicht den jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten zugänglich zu machen.

## **Zu Abs. 6**

5. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für die Datenverarbeitung im nicht öffentlichen Bereich nach § 38 Abs. 6 BDSG sind dem Landesbeauftragten 1992 und - nach kurzer zwischenzeitlicher Verlagerung dieses Aufgabenbereichs an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration im Jahre 2006 - erneut mit Wirkung vom 01. Februar 2007 übertragen worden. Dies ist deshalb sinnvoll, weil so die hier vorhandenen datenschutzrechtlichen Fachkenntnisse auch für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben gegenüber den nicht öffentlichen Stellen, also etwa gegenüber der Wirtschaft, den Verbänden und Vereinen, genutzt und dadurch erhebliche Synergieeffekte erzielt werden können.

Nach Satz 2 unterliegt die oder der Landesbeauftragte bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Fachaufsicht der Landesregierung. Diese Regelung verstößt gegen den eindeutigen Wortlaut des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie, wonach die Datenschutzkontrollstellen „die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen. Demgemäß hatte der Landesbeauftragte für den Datenschutz gefordert, im Rahmen der Anpassung des NDSG an die Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie die Aufsicht nach dem Vorbild der Landesdatenschutzgesetze von Berlin und Schleswig-Holstein auf eine Rechtsaufsicht zurückzuführen und sich dabei auch auf die Auffassung des Bundesjustizministeriums berufen, das eine derartige Ausformung der Aufsicht ausdrücklich als mit dem aus dem Demokratieprinzip abgeleiteten Grundsatz der parlamentarischen Verantwortung für vereinbar erklärt hat. Leider hat der Landtag mit seiner Mehrheit diese Forderung nicht aufgegriffen. Die Entscheidung über die im Jahr 2007 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) erhobene Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Rechtsposition der Datenschutzbeauftragten bleibt abzuwarten.